



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/843

A17

14. Februar 2023

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung von
Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des
Verbraucherschutzes**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur
Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des
Verbraucherschutzes beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Umwelt,
Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche
Räume (AULNV) zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

ENTWURF

**2121
780
7834
788**

Zweite Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des Verbraucherschutzes

Vom X. Monat 2023

2121

Artikel 1 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 2 Satz 1 Nummer 1 der Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „54 und 55“ durch die Angabe „55 und 56“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „56 Absatz 3“ durch die Angabe „57 Absatz 5“ ersetzt.
3. In Buchstabe g wird das Komma am Ende durch die Wörter „im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Buchstabe m,“ ersetzt.
4. Buchstabe m wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Doppelbuchstabe aa werden folgende Doppelbuchstaben bb und cc eingefügt:
„bb) Großhändler und Hersteller von Heimtierarzneimitteln, welche nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/6 von der Zulassungspflicht ausgenommen sind,
cc) Zulassungsinhaber von Tierarzneimitteln,“
 - b) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden Doppelbuchstaben dd und ee.

780

Artikel 2 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Agrar

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie

- des § 4 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 5 Absatz 6 Satz 2 des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036),
verordnet die Landesregierung:

Die Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2022 (GV. NRW. S. 963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„5. nach § 3 des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht im Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist,

6. für die Anerkennung der gewählten Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins für Agrarorganisationen im Sinne des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unter gleichzeitiger Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie für die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuches,“

b) Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 55 des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes,“.

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes sowie

7. § 1 Absatz 3 Satz 2 der Agrarorganisationen- und Lieferkettenverordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655) in der jeweils geltenden Fassung.“

7834

Artikel 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

In § 4 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2020 (GV. NRW. S. 419) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministerium nach § 2 der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere“ durch die Wörter „Bundesinstitut für Risikobewertung nach § 2 der Versuchstiermeldeverordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. November 2022 (GV. NRW. S. 963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17 wird nach dem Wort „Fassung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 18 wird nach dem Wort „Fassung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. für die Überwachung

- a) von Tierärztinnen und Tierärzten, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1; L 162 vom 19.6.2018, S. 28) in der jeweils geltenden Fassung Arzneifuttermittel verschreiben, sowie
- b) des Einzelhandels mit Arzneifuttermitteln in verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen,“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zuständige Behörde“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Bedarfsgegenstände“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.
- c) In Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Lebensmittelhygiene“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Futtermittel“ die Wörter „für Betriebe, die sich nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1; L 50 vom 23.2.2008, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung befinden, zuständige Behörde“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „der §§ 39, 40, 42, 43, 43a, 44a und 69“ gestrichen.
 - cc) Buchstabe g wird aufgehoben.
 - e) In Nummer 3a werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Fischetikettierung“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.
 - f) Den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Wörter „zuständige Behörde“ vorangestellt.
 - g) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Erzeugnisse“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Nachfüllbehälter“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ee) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) für die Überprüfung der in dem sekundären Repository (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k bis m in Verbindung mit Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7; L 252 vom 8.10.2018, S. 47)) erfassten Informationen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes,“

h) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Bereichen“ die Wörter „zuständige Behörde“ eingefügt.

788

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 5. Juni 2007 (GV. NRW. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „**EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz**“ durch das Wort „**EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz**“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Nr. 4 und 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG)“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 4 und 7 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Wörter „Nummer 17 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter „Abs. 1 EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz“ durch die Wörter „Absatz 1 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Inkrafttreten“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz und die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, beide vom 3. Februar 2015, die Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019, die Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel vom 25. Januar 2022 sowie die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 5. Juni 2007 sind aufgrund der Rechtsentwicklungen auf europäischer und Bundes-Ebene in einigen Bereichen jeweils an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Wesentliche Änderungen der inhaltlichen Aufgaben der zuständigen Behörden sind damit nicht verbunden, da die Änderungen an bereits bestehende Zuständigkeiten anknüpfen.

Besonderer Teil

Artikel 1

In der erst im Januar 2022 neu erlassenen Zuständigkeitsverordnung Tierarzneimittel sind durch die erste Novelle des Tierarzneimittelgesetzes, die im Januar 2023 in Kraft getreten ist, zwei Zuständigkeiten des LANUV in § 2 redaktionell anzupassen (Nummern 1 und 2). Darüber hinaus sind zwei redaktionelle Klarstellungen vorzunehmen, um die Zuständigkeiten des LANUV in § 2 klarer zu fassen bzw. abzugrenzen (Nummern 3 und 4). Mit der bisherigen Zuständigkeitszuweisung an das LANUV war der Anwendungsbereich des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/6 noch nicht in dem erforderlichen Umfang klar genug umfasst.

Artikel 2

Das neue Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) erfordert redaktionelle Anpassungen der Zuständigkeitsverordnung Agrar.

Zu Nummer 1:

In § 2 Absatz 1 sind die Nummern 5 und 6 sowie in Absatz 5 die Nummer 5 aufgrund des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes neu zu fassen.

Zu Nummer 2:

In § 7 Absatz 1 wird von der durch das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz und die Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen von der Landesregierung auf die oberste Landesbehörde zu übertragen.

Artikel 3

Gemäß § 2 der Versuchstiermeldeverordnung des Bundes übermittelt die zuständige Behörde alle in einem Land für ein Kalenderjahr gemachten Meldungen in anonymisierter Form jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres an den Bund. Bis August 2021 waren diese Meldungen gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

abzugeben. Seit einer am 20. August 2021 in Kraft getretenen Änderung der Bundesverordnung ist das Bundesinstitut für Risikobewertung an die Stelle des BMEL getreten. Dementsprechend ist die für NRW geltende Zuständigkeitsregelung anzupassen.

Artikel 4

Unter Nummer 1 und 2 werden Änderungen für den Bereich der amtlichen Überwachung von Futtermitteln und Tabakerzeugnissen vorgenommen.

Im Bereich Futtermittel sollen insbesondere Zuständigkeiten für die Überwachung von Arzneifuttermitteln gemäß der Verordnung (EU) 2019/4 geregelt werden. Mit der genannten Verordnung, die seit dem 28. Januar 2022 anzuwenden ist, wurde die bisherige Richtlinie 90/167/EWG zu Fütterungsarzneimitteln aufgehoben. Im Zuge dieser Rechtsänderung ist der Begriff der „Fütterungsarzneimittel“ durch den Begriff „Arzneifuttermittel“ ersetzt worden. Da Arzneifuttermittel in der Verordnung (EU) 2019/4 als „Futtermittel“ definiert sind, ergeben sich neue Aufgaben für die zuständigen Behörden für die Futtermittelüberwachung. Auf nationaler Ebene waren die bisherigen Fütterungsarzneimittel im Arzneimittelgesetz (AMG) als Arzneimittel definiert und unterlagen insoweit der Zuständigkeit der Behörden für die Tierarzneimittelüberwachung, auf Ebene der Kreisordnungsbehörden. In dem zum 28. Januar 2022 neu in Kraft getretenen Tierarzneimittelgesetz (TAMG) sind diese nationalen Regelungen zu Fütterungsarzneimitteln ersatzlos entfallen.

Grundsätzlich soll in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit für die Überwachung von Arzneifuttermitteln analog zu den bisherigen Zuständigkeiten im Bereich der Futtermittel geregelt werden. Diese liegen zum einen bei den Kreisordnungsbehörden für den Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Tierhalter und zum anderen beim LANUV für alle Unternehmen außerhalb der Primärproduktion. Hierzu wird eine klarstellende Formulierung in § 2 Absatz 1 Nr. 3 der ZustVOVS eingefügt. Im Übrigen soll die Zuständigkeit für die Überwachung von Tierärztinnen und Tierärzten in Bezug auf Arzneifuttermittel bei der Kreisordnungsbehörde liegen, die bisher schon die Tierhaltungen im Hinblick auf die Verwendung von Tierarzneimitteln kontrolliert. Eine entsprechende Ergänzung wird in § 1 Absatz 1 der ZustVOVS vorgenommen.

Neue Aufgaben werden für die Kreisordnungsbehörde mit dieser Regelung nicht geschaffen, da diese nach bisherigem Recht bereits im Rahmen der Tierarzneimittelüberwachung für die Kontrolle von Fütterungsarzneimitteln zuständig war.

Ergänzend erfolgen aus Gründen der besseren Strukturierung und Lesbarkeit des Verordnungstextes redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen in Nr. 2 Buchstabe g Doppelbuchstabe bb (redaktionelle Änderung) und Doppelbuchstabe dd (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe e (neu)) betreffen die Tabaküberwachung:

Gemäß § 7 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes dürfen Tabakerzeugnisse nur hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Rückverfolgbarkeitssystem unterliegen, das den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 entspricht. Dem LANUV wurden im Sommer 2022 entsprechende Administrationsrechte für das elektronische Rückverfolgbarkeitssystem (sekundäres Repository-System) zugewiesen. Die Überprüfung der in dem sekundären Repository (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k bis m in Verbindung mit Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574) erfassten Informationen folgt dem Grundsatz des allgemeinen Überwachungsauftrags.

Artikel 5

Die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1) hat die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 aufgehoben. Die Durchführung der aufgehobenen Verordnung erfolgte nach Maßgabe des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes, das mit Gesetz vom 25.6.2020 (BGBl. I 1474) an die geänderte europäische Rechtslage angepasst wurde. Dies macht eine Anpassung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz erforderlich. Die Änderungen betreffen ausschließlich Anpassungen an die geänderten Rechtsgrundlagen, eine Änderung der bestehenden Zuständigkeiten ist hiermit nicht verbunden. Zudem wird in § 3 der Satz 2 aufgehoben, der noch eine Berichtspflicht an die Landesregierung enthält, die sich zwischenzeitlich erledigt hat.

Artikel 6

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieser Norm. Sie soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.